

Aufatmen und Wohlfühlen



Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Worum geht es?

Die Gemeinde Westerheim erhebt für die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Abwassers eine Abwassergebühr.

Die öffentliche Abwasserbeseitigung wird von der Gemeinde Westerheim als öffentliche Einrichtung betrieben.

Nach einem im März 2010 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist dieses Verfahren nicht mehr zulässig.



Sie umfasst insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Die Abwassergebühr berechnete sich bislang ausschließlich nach der bezogenen Menge an Frischwasser, d. h. die Abwassermenge wurde mit der bezogenen und durch den Wasserzähler festgestellten Frischwassermenge gleichgesetzt.

Als Folge des Gerichtsurteils ist die Gemeinde gezwungen:

- Das anfallende Abwasser nach
 Schmutz- und Regenwasser zu unterscheiden
- Die Kosten für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung getrennt zu ermitteln und getrennt umzulegen

Die Menge des anfallenden Regenwassers wird durch die Größe der versiegelten Flächen bestimmt, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Die versiegelten Flächen werden flurstücksbezogen für die gesamte Gemeinde erfasst und die Kosten für die Regenwasserbeseitigung werden auf diese Flächen umgelegt.

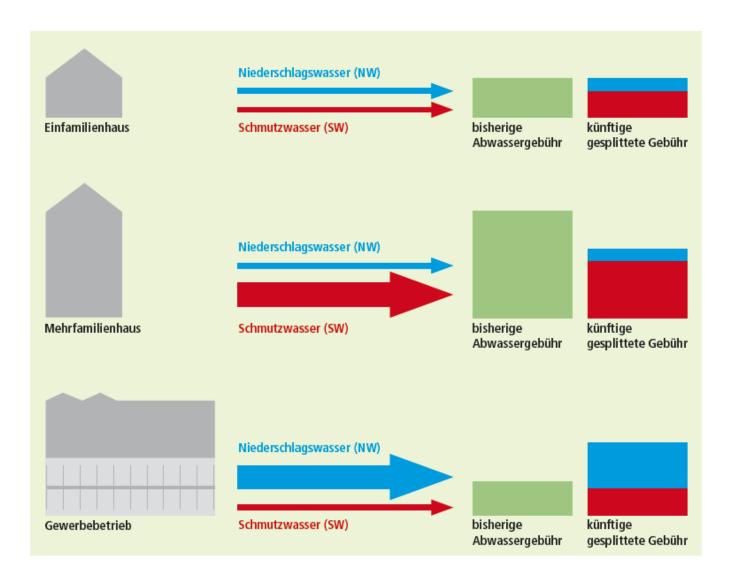
Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin nach dem Maßstab der bezogenen Frischwassermenge umgelegt.

Es wird keine neue oder zusätzliche Gebühr erhoben, es werden lediglich die Kosten nach einem neuen Verteilungsschlüssel verursachergerecht aufgeteilt.

Was kostet es?

Die genaue Höhe der Gebühr pro Quadratmeter versiegelter Fläche kann erst dann berechnet werden, wenn nach Abschluss des Erhebungsverfahrens die Summe der versiegelten Flächen bekannt ist.

Was ändert sich?



Wie geht es?

Gebührenpflichtig sind alle überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) und direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Flächen. Ein direkter Anschluss liegt beispielsweise bei Einleitung des Regenwassers über Dachrinne und Fallrohr oder Hofeinläufe vor. Ein indirekter Anschluss liegt vor, wenn das Regenwasser von Hofflächen dem Gefälle folgend auf die Straße und dort in einen Straßeneinlauf fließt. Die überbaute Fläche umfasst die Gebäudeflächen einschließlich aller Dachüberstände.

Eine Fläche gilt auch dann als an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen, wenn das Regenwasser in eine Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf geleitet wird, wobei dann gebührenmindernde Flächenreduktionen angerechnet werden.

Die Menge des in die Kanalisation gelangenden Regenwassers hängt stark von der Oberflächenbeschaffenheit der angeschlossenen Flächen ab. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht zu werden, erfolgt eine Einteilung der Flächen in 3 Versiegelungsklassen:

Versiegelungs- klasse	Beschreibung	Versiege- lungsfaktor
Vollständig versiegelte Flächen	Dachflächen (Ziegel-, Glas- oder Blechdach, Dachpappe, Bitumen, auch Flachdächer mit Kiesschüttung) Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Bitumen	0,9
Stark versiegelte Flächen	Pflasterflächen, Verbundpflaster, Rasenfugenpflaster, Plattenbeläge	0,6
Gering versiegelte Flächen	Bodenflächen mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Porenpflaster, Gründächer	0,3



Die Erfassung der ermittelten Flächen erfolgte durch das Ingenieurbüro Wassermüller aus Ulm auf der Grundlage von Luftbildern, die das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL, früher Landesvermessungsamt) im März 2011 aus einer Flughöhe von ca. 3000 Metern aufgenommen hat.

Das Ergebnis der Flächenermittlung für Ihr Flurstück finden Sie auf beiliegendem Erhebungsbogen dargestellt.

Bedingt durch die Qualität der Luftbilder kann die Art der Oberflächenbeschaffenheit und damit die Versiegelungsklasse der Flächen nicht immer eindeutig bestimmt werden. Daher benötigen wir Ihre Mithilfe!

Sollten die getroffenen Annahmen über die Versiegelungsklasse für einzelne Flächen nicht zutreffen, bitten wir Sie, die Einträge zu korrigieren.



Aus den Luftbildern ist auch nicht eindeutig erkennbar, ob eine Fläche an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen ist.

Bitte kennzeichnen Sie nicht angeschlossene Flächen im Erhebungsbogen durch ein Kreuz in der Spalte 6 "nicht angeschlossen".



Berücksichtigung besonderer Entwässerungsverhältnisse:

Zisternen

Das Sammeln von Regenwasser in Zisternen führt dazu, dass eine geringere Menge Regenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt.

Deshalb wird von den an die Zisterne angeschlossenen Flächen ein Flächenabzug vorgenommen. Der Umfang des Flächenabzugs richtet sich nach dem Fassungsvolumen der Zisterne und der Art der Nutzung des in der Zisterne gesammelten Regenwassers:

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung werden die angeschlossenen Flächen um 8 m² je Kubikmeter Fassungsvolumen zu Ihren Gunsten verringert (bis maximal 100% der angeschlossenen Flächen).

Bei Brauchwasserentnahme, z. B. für Toilettenspülung oder andere Verwendung im Haushalt, werden die angeschlossenen Flächen um 15 m² je Kubikmeter Fassungsvolumen verringert (bis maximal 100% der angeschlossenen Flächen), dabei ist eine gleichzeitige Nutzung zur Gartenbewässerung mit abgegolten.

Bitte beachten Sie, dass für die als Brauchwasser verwendete Wassermenge die Schmutzwassergebühr zu entrichten ist, die Menge ist durch eine Messeinrichtung (Zähler) nachzuweisen.

Solange keine geeignete Messeinrichtung vorhanden ist, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m³/Jahr und Person zu Grunde gelegt.

Diese Regelungen gelten für Zisternen mit einer Mindestgröße von 2 m³, die mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Flächen, die an Zisternen ohne Notüberlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind nicht gebührenpflichtig. Bitte kennzeichnen Sie solche Flächen im Erhebungsbogen durch ein Kreuz in der Spalte 6 "nicht angeschlossen".

Zisternen kleiner 2 m³ können, ebenso wie einzelne Regentonnen oder andere Kleingefäße, nicht berücksichtigt werden.

Versickerungsanlagen

Versickerungsanlagen auf privaten Grundstücken führen dazu, dass eine geringere Menge Regenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt.

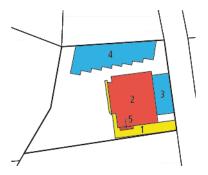
Deshalb werden die an Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen mit einem Reduktionsfaktor von 0,1 angerechnet.

Diese Regelung gilt für Sickermulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf Privatgrundstücken, die mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Flächen, die an Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind nicht gebührenpflichtig. Bitte kennzeichnen Sie solche Flächen im Erhebungsbogen durch ein Kreuz in der Spalte 6 "nicht angeschlossen".



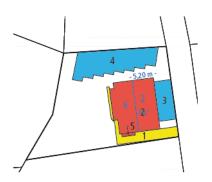
Beispiel zum Ausfüllen des Erhebungsbogens:



Im dargestellten Beispiel handelt es sich bei der Fläche mit der Nummer 2 um ein Hausdach.

Die westliche Dachhälfte ist an eine Zisterne angeschlossen. Diese Änderung teilen Sie uns bitte folgendermaßen mit:

- zeichnen Sie die Flächenaufteilung mit einer Linie in den Plan ein und weisen Sie mit einem Kreuz in Spalte 5 des Erhebungsbogens darauf hin.
- geben Sie möglichst die Maße an, die die Größe der Fläche festlegen. Beachten Sie dabei, dass bei Gebäuden die Dachüberstände mit zur versiegelten Fläche gerechnet werden!
- tragen Sie für die neu entstandene Teilfläche die nächste freie Nummer, im Beispiel Nr. 6, ein.
- Machen Sie in der Tabelle auf dem Erhebungsbogen unter der Nummer 6 einen neuen Eintrag mit den notwendigen Angaben.
- Die Flächengröße müssen Sie nicht angeben, diese wird vom Ingenieurbüro berechnet.



Für die Fläche Nr. 1 wurde ein Versiegelungsfaktor von 0,9 (voll versiegelt) angenommen, tatsächlich ist die Fläche jedoch gepflastert und damit der Versiegelungsfaktor 0,6 anzuwenden. Machen Sie deshalb in der Tabelle in der Zeile der Fläche Nr. 1 in der Spalte 8 ein Kreuz, um die Änderung anzugeben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
laufende Nummer der Fläche wie im Plan ang	Flächengröße in m	von der Gemeinde ermittelter Abflussfaktor	Verrechnungsfläche in Flächengröße x Abflus	Änderung an Form / Gi der Fläche im Lageplan	nicht anges chlosser	Angabe des Versiegelungsfaktors, falls Vorgabe in Spalte 3 nicht zutrifft (Faktoren siehe Broschüre)			angeschlossen an Zisterne mit Notüberlauf und Nutzung		
ımmer der n Plan angegeben	e in m²	neinde \bflussfaktor	gsfläche in m² = e x Abflussfaktor	Änderung an Form / Größe der Fläche im Lageplan	dhlossen	voll versiegelt Faktor 0,9	stark versiegelt Faktor 0,6	gering versiegelt Faktor 0,3	zur Gartenbe- wässerung	als Brauch- wasser	Versickerungsanlage mit Notüberlauf
1	47	0,9	43				X				
2	148	0,9	133	X							
3	45	0,6	27								
4	124	0,6	74								
5	3	0,9	2								
6		0.9		X	l	l			Y		

Bitte tragen Sie in der Tabelle "Zisternen" die notwendigen Angaben zur Zisterne ein:

					Nutzung des gesammelten Regenwassers für	
Zisterne Nr.	Fassungs- vermögen in m ^a	angeschlossen sind die Flächen Nr.	ja	nein	Garten- bewässerung	Brauch- wasser
1	4	6	X		Х	